

**Satzung
der Fachhochschule Lübeck
zur 5. Änderung der
Einschreibordnung (Satzung)
Vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVBl. Schl.-H. S.365), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 11. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Lübeck vom 22. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgende Nr.10 angefügt:

„bei weiterbildenden Studiengängen der Nachweis des Zahlungseingangs über die vollständige und fristgerechte Zahlung des Beitrags gemäß Beitragsatzung.“

2. In § 6 wird nach dem Satz „Die Rückmeldung bei der Hochschule gemäß § 40 Abs.3 HSG wird durch die vollständige und vor Beginn eines Semesters erfolgte Zahlung der Beiträge zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk bewirkt“ der Halbsatz „in weiterbildenden Studiengängen zusätzlich durch vollständige und fristgerechte Zahlung des Beitrags gemäß Beitragsatzung“ eingefügt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Be-

kanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 17. Dezember 2013

Fachhochschule Lübeck
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels- von Mensenkampff
Präsident